

BGer 1G 5/2018 vom 30. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1G_5_2018

FR: TF 1G 5/2018 du 30 août 2018

IT: TF 1G 5/2018 del 30 agosto 2018

Regeste

Berichtigungs-gesuch gegen das Urteil des Schweizerisches Bundesgerichts vom 13. August 2018 (1C_61/2018 (Urteil WBE.2017.221)) | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 129 Abs. 1 BGG nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor, wenn das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig ist, seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch stehen oder es Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält. Die Erläuterung eines Rückweisungsentscheids ist nur zulässig, solange die Vorinstanz nicht den neuen Entscheid getroffen hat (Art. 129 Abs. 2 BGG). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

E. 2

Im bundesgerichtlichen Urteilsdispositiv vom 13. August 2018 fehlt tatsächlich eine Bestimmung über die Verteilung der kantonalen Verfahrenskosten. Da die Kosten nicht vom Bundesgericht selbst neu verlegt wurden, hätte es sich dazu äussern müssen.

E. 3

Das Berichtigungs-gesuch ist somit gutzuheissen und das Dispositiv des bundesgerichtlichen Urteils 1C_61/2018 antragsgemäss zu berichtigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben. Das in seinem amtlichen Wirkungskreis handelnde Verwaltungsgericht hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.